

BGer 8C_699/2014 vom 12. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_699_2014

FR: TF 8C_699/2014 du 12 décembre 2014

IT: TF 8C_699/2014 del 12 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Das BGG unterscheidet in Art. 90 bis 93 zwischen End-, Teil- sowie Vor- und Zwischenentscheiden und schafft damit eine für alle Verfahren einheitliche Terminologie. Ein Endentscheid ist ein Entscheid, der das Verfahren prozessual abschliesst (Art. 90 BGG), sei dies mit einem materiellen Entscheid oder Nichteintreten, z.B. mangels Zuständigkeit. Der Teilentscheid ist eine Variante des Endentscheids. Mit ihm wird über eines oder einige von mehreren Rechtsbegehren (objektive und subjektive Klagehäufung) abschliessend befunden. Es handelt sich dabei nicht um verschiedene materiellrechtliche Teilfragen eines Rechtsbegehrens, sondern um verschiedene Rechtsbegehren. Vor- und Zwischenentscheide sind alle Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen und daher weder End- noch Teilentscheid sind; sie können formell- und materiellrechtlicher Natur sein. Voraussetzung für die selbstständige Anfechtbarkeit materiellrechtlicher Zwischenentscheide ist gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zunächst, dass sie selbstständig eröffnet worden sind. Erforderlich ist sodann alternativ, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 2

Der angefochtene kantonale Entscheid vom 28. August 2014 stellt einen Zwischenentscheid dar. Solche Rückweisungsentscheide führen für die Verwaltung dann zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil, wenn sie materielle Vorgaben enthalten und der Versicherer damit - könnte er diesen Entscheid nicht vor Bundesgericht anfechten - unter Umständen gezwungen wäre, eine seines Erachtens rechtswidrige, leistungszusprechende Verfügung zu erlassen. Diese könnte er in der Folge nicht selber anfechten; da die Gegenpartei in der Regel kein Interesse haben wird, den allenfalls zu ihren Gunsten rechtswidrigen Endentscheid anzufechten, könnte der kantonale Vorentscheid nicht mehr korrigiert werden und würde zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil für den Versicherer führen (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2 S. 483 ff.).

E. 3

Der kantonale Entscheid enthält eine für die Allianz verbindliche Vorgabe: Darin wird festgestellt, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten - soweit er durch den Unfall geschädigt wurde - zwar verbessert hat, dass aber weiterhin natürlich unfallkausale Beschwerden bestehen. Die Sache wird von der Vorinstanz an die Allianz zurückgewiesen, damit diese prüfe, ob die durch diese Beschwerden verursachte Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 ATSG aus objektiver Sicht überwindbar sei. Die Beschwerdeführerin legt indessen nicht dar, inwiefern die vorinstanzliche Vorgabe

unrichtig oder bundesrechtswidrig sein sollte. Soweit der vorinstanzliche Entscheid demnach für die Allianz verbindliche Vorgaben enthält, ist dieser letztinstanzlich nicht mehr bestritten. Hat sich die Beschwerdeführerin damit implizit bezüglich Bestand der natürlich unfallkausalen Beschwerden die vorinstanzliche Sichtweise zu eigen gemacht, so ist sie durch den vorinstanzlichen Entscheid nicht gezwungen, eine ihres Erachtens rechtswidrige Verfügung zu erlassen. Damit führt der kantonale Entscheid für die Allianz nicht zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG.

E. 4

Rechtsprechungsgemäss kann entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin durch die Aufhebung von Rückweisungsentscheiden, mit denen einzig eine ergänzende Sachverhaltsabklärung angeordnet wird, grundsätzlich kein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erspart werden (vgl. Urteil 9C_329/2011 vom 27. September 2011 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 5

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Adäquanz des Kausalzusammenhanges sei im Revisionsverfahren neu zu prüfen und in casu zu verneinen. Sie übersieht, dass die Vorinstanz sich zu dieser Frage nicht geäußert hat. Die Allianz ist daher in dieser Hinsicht im neu zu erlassenden Einspracheentscheid frei und es ihr diesbezüglich auch kein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen.

E. 6

Ist somit weder die Eintretensalternative nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG noch jene nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG gegeben, so ist auf die Beschwerde der Allianz gegen den kantonalen Entscheid vom 28. August 2014 nicht einzutreten. Dem Prozessausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat dem Beschwerdegegner überdies eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.